
S 38 AS 3561/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Eingliederungsleistungen - berufliche Weiterbildung - schulische Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher - Weiterbildungsprämie - Gleichstellung des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung mit einer Zwischenprüfung - analoge Anwendung des § 131a Abs 3 Nr 1 SGB III
Leitsätze	Absolvieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer durch Übernahme der Weiterbildungskosten geförderten, mehrjährigen und abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung den ersten Teil einer in zwei Teile auseinanderfallenden - gestreckten - Abschlussprüfung erfolgreich, haben sie Anspruch auf Zahlung einer Prämie für das Bestehen einer Zwischenprüfung.
Normenkette	SGB III § 131a Abs 3 Nr 1 ; SGB II § 16 Abs 1 S 2 Nr 4 ; SGB II § 16 Abs 2 S 1 ; SGB III § 81 ; SGB III § 444a Abs 2 ; SGB III § 180 Abs 2 S 1 Nr 2 ; BBiG J: 2005

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 AS 3561/18
Datum	17.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 AS 466/20
Datum	11.03.2021

3. Instanz

Datum	09.03.2022
-------	------------

Â

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2021 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Â

Gründe :

I

Â

1

Im Streit steht die Zahlung einer Weiterbildungsprämie für das Bestehen der fachtheoretischen Prüfung im Rahmen der Berufsbildung zum Erzieher.

Â

2

Der Kläger bezog vom beklagten Jobcenter Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Der Beklagte stellte ihm einen Bildungsgutschein für die Teilnahme an einer Berufsbildung zum staatlich anerkannten Erzieher aus. Der Kläger begann die Maßnahme an einem Berufskolleg im August 2016. Ihm lag die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.5.1999 (GV NRW S. 240) idF vom 10.7.2016 (GV NRW S. 630) zugrunde. Zunächst durchlief der Kläger einen vorwiegend fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt, den er mit einer bestandenen Prüfung über das bis dahin erworbene Fachwissen im Juni 2018 abschloss. Im Anschluss absolvierte er ein einjähriges Berufspraktikum. Am Ende stand der praktische Teil des Fachschulexamens, nach dessen Bestehen Ende August 2019 der Beklagte dem Kläger die Weiterbildungsprämie für das Bestehen einer Abschlussprüfung bewilligte.

Â

3

Schon im Juli 2018 hatte der Kläger für das Bestehen der fachtheoretischen Prüfung die Zahlung einer Weiterbildungsprämie beantragt. Der Beklagte lehnte den Antrag ab (*Bescheid vom 10.7.2018; Widerspruchsbescheid vom 2.8.2018*). Das SG hat diese Entscheidungen aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem Kläger weitere 1000 Euro als Prämie für die fachtheoretische Prüfung zu

zahlen (*Gerichtsbescheid vom 17.2.2020*). Das LSG hat die Berufung des Beklagten zur¹/₄ckgewiesen (*Urteil vom 11.3.2021*). Der Beklagte habe dem Kl^äger ¹/₄ber den Bildungsgutschein die Weiterbildungsma^ßnahme dem Grunde nach bindend bewilligt. Er sei nun verpflichtet, Leistungen in dem in [Â§Â§Â 81 ff SGBÂ III](#) zwingend vorgesehenen Umfang zu erbringen. Der vom Kl^äger bestandene theoretische Teil des Fachschulexamens sei eine Pr^üfung entsprechend einer Zwischenpr^üfung iS von [Â§Â 131a AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ III](#). Die Vorschrift sei zwar nicht unmittelbar anzuwenden. Es gebe aber eine planwidrige Regelungsl^ücke. Au^ßerdem sei die Interessenlage bei Ausbildungen mit Zwischenpr^üfung und Abschlusspr^üfung gegen^über derjenigen bei mehrj^ähriger Berufsausbildung mit gestreckter Abschlusspr^üfung vergleichbar. In beiden F^ällen solle die Pr^ämie Lernbereitschaft und Durchhalteverm^ögen der Teilnehmenden an mehrj^ährigen Ausbildungen st^ärken. Es gehe im Ergebnis darum, einen erfolgreichen Abschluss zu f^ördern.

Â

4

Mit seiner vom LSG zugelassenen Revision r^ügt der Beklagte die Verletzung materiellen Rechts, weil [Â§Â 131a AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ III](#) nicht analog anzuwenden sei.

Â

5

Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. M^ärz 2021 und denÂ Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Duisburg vom 17. Februar 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

6

Der Kl^äger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten gewesen.

Â

II

Â

7

Die zul^ässige Revision des Beklagten ist unbegr^ündet ([Â§Â 170 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGG](#)). Das LSG hat seine Berufung zu Recht zur¹/₄ckgewiesen, weil dem Kl^äger

wegen des Bestehens der fachtheoretischen Prüfung bei der Berufsbildung zum Erzieher eine Prämie zu zahlen ist.

Ä

8

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid des Beklagten vom 10.7.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.8.2018, mit dem der Beklagte die Zahlung der Weiterbildungsprämie iHv 1000€ Euro nach Bestehen des theoretischen Teils des Fachschulexamens abgelehnt hat.

Ä

9

Die vom Kläger erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1, Abs 4 SGG](#)) ist statthaft. Der Kläger ist nicht darauf verwiesen, im Wege der Verpflichtungsklage ([§ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 2 SGG](#); vgl. *Mutschler in Kasseler Komm, § 34 SGB X RdNr 30, Stand Mai 2021*) aus dem Bildungsgutschein ([§ 81 Abs 4 SGB III](#)) vorrangig den Erlass eines Bewilligungsbescheids für die Prämie durchzusetzen. Mit dem Bildungsgutschein hat der Beklagte dem Kläger zwar das Bestehen der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach verbindlich bescheinigt (vgl. *BSG vom 18.5.2010 – B 7 AL 22/09 R – SozR 4-4300 § 77 Nr 5 RdNr 10*; zur Situation bei der zweistufigen Prüfung von Kurzarbeitergeld *BSG vom 15.2.1990 – 7 AR 22/89 – juris RdNr 15*; zur Zweistufigkeit des Bildungsgutscheinverfahrens allgemein *B. Schmidt in Eicher/Schlegel, SGB III nF, § 81 RdNr 108, 114, Stand November 2021*). Diese Grundentscheidung zur Weiterbildungsförderung enthebt den Beklagten und die Gerichte aber nicht von der Aufgabe, die über [§ 81 Abs 1 SGB III](#) hinausgehenden weiteren Voraussetzungen der begehrten Leistung zu prüfen.

Ä

10

2. Zu Recht haben die Vorinstanzen die Ablehnungsentscheidung zur Zahlung einer Prämie für das Bestehen der fachtheoretischen Prüfung aufgehoben und dem Kläger die beantragten 1000€ Euro zugesprochen.

Ä

11

Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs sind [§ 16 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB II](#) (in der vom 19.3.2013 bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung durch

das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in der Altenpflege vom 13.3.2013, [BGBl I 446](#)) iVm [Â§Â 131a AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ III](#) (in der vom 1.8.2016 bis zum 28.5.2020 geltenden Fassung durch das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung vom 18.7.2016, [BGBl I 1710](#)), die in analoger Anwendung der arbeitsföhrderungsrechtlichen Vorschrift aus dem SGBÂ III zu einem Leistungsanspruch des Klägers föhren.

Â

12

Von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit war der Kläger trotz des geföhrdeten beruflichen Abschlusses an einem Berufskolleg nicht ausgeschlossen (*dazu a*). Diese Leistungen erfassen dem Grunde nach auch die Weiterbildungsprämien, die gemäß [Â§Â 131a AbsÂ 3 SGBÂ III](#) zu zahlen sind (*dazu b*). Der Kläger hat die allgemeinen, föhr Zwischen- und Abschlussprüfungen geltenden Vorgaben aus [Â§Â 131a AbsÂ 3 SGBÂ III](#) erfüllt (*dazu c*). Die in [Â§Â 131a AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ III](#) benannten Voraussetzungen eines Anspruchs auf die Erfolgsprämie bei Bestehen einer Zwischenprüfung sind zwar nicht gegeben (*dazu d*). Die Vorschrift ist aber entsprechend anzuwenden, weil der Kläger den ersten von zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung bestanden hat, welche im Rahmen einer vom Beklagten als Weiterbildung geföhrdeten mehrjöhigen abschlussbezogenen Berufsbildung abzulegen war (*dazu e*).

Â

13

a) Der Kläger ist nicht von föber [Â§Â 16 SGBÂ II](#) vermittelte Leistungsansprüche aus dem Föhrderkatalog des SGBÂ III ausgeschlossen.

Â

14

Nach den Feststellungen des LSG ist offen, ob der Kläger eine dem Grunde nach föber das BAföG föhrderföhige Ausbildung absolviert (*zur Maßgeblichkeit der abstrakten Föhrderungsföhigkeit einer Ausbildung schon BSG vom 1.7.2009 â¶Â BA 4Â AS 67/08Â RÂ â¶Â RdNrÂ 14*) oder den Berufsabschluss des Erziehers im Rahmen einer Maßnahme erworben hat, die berufliche Weiterbildung war. Föhr die hier begehrten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist das nicht entscheidend. Der Leistungsausschluss aus [Â§Â 7 AbsÂ 5 SGBÂ II](#) bezieht sich nach dem ausdröcklichen Wortlaut der Vorschrift nur auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (*BSG vom 6.9.2007 â¶Â BA 14/7bÂ AS 28/06Â RÂ â¶Â SozR 4-4200 Â§Â 7 NrÂ 8 RdNrÂ 28; Harks in jurisPK-SGBÂ II, Â§Â 16 RdNrÂ 37, Stand 28.6.2021; Voelzke in Hauck/Noftz, SGBÂ II, K Â§Â 16 RdNrÂ 53, Stand April 2021*). Daher kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts nach dem SGB II zu Recht bezogen hat und wenn ja welche.

Ä

15

b) Die durch den Beklagten vorgenommene Forderung der Berufsbildung zum Erzieher erfasst dem Grunde nach auch die Weiterbildungsprämien, die gemäß [§ 131a Abs 3 SGB III](#) zu zahlen sind.

Ä

16

Über [§ 16 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB II](#) kann die Agentur für Arbeit als Leistungen des Dritten Kapitels des SGB III Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach den [§§ 131a und 131b](#) erbringen. Gemäß [§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach [§ 81 SGB III](#) geforderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1000 Euro, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31.12.2020 beginnt. Nach [§ 44a Abs 2 SGB III](#) (idF des AWStG) gilt der Anspruch auf Zahlung einer Weiterbildungsprämie nach [§ 131a Abs 3 SGB III](#) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach [§ 81 SGB III](#) geforderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die nach dem 31.7.2016 beginnt.

Ä

17

Weitere Voraussetzungen für einen Zahlungsanspruch des Klägers gibt es nicht. Ein Entschließungsermessen hinsichtlich des Ob der Prämienzahlung ist dem Beklagten bei Vorliegen der Voraussetzungen aus [§ 131a Abs 3 SGB III](#) nicht mehr eröffnet. Äbt ein Leistungsträger sein Ermessen dergestalt aus, dass er eine der Leistungen nach [§ 16 Abs 1 Satz 2 SGB II](#) erbringt, ist er nach [§ 16 Abs 2 Satz 1 SGB II](#) hinsichtlich der Voraussetzungen und der Rechtsfolgen grundsätzlich an die Regelungen im SGB III gebunden (Rechtsgrundverweisung). Ein Ermessen steht dem Leistungsträger mithin nur dann zu, wenn auch das SGB III ein solches vorsieht (zur Leistungshöhe BSG vom 6.4.2011 – [B 4 AS 117/10 R](#) – [BSGE 108, 80](#) = SozR 4-4200 [§ 16 Nr 6](#), RdNr 14 mwN). Das ist im Rahmen des [§ 131a Abs 3 SGB III](#) nicht der Fall. Denn die Zahlung der Weiterbildungsprämie knüpft als Sonderleistung (B. Schmidt in BeckOK, [§ 131a SGB III](#) RdNr 2, Stand 1.12.2021) an die Forderung der Berufsbildung als Weiterbildung an und sieht sind die

Voraussetzungen des [§ 131a Abs 3 SGB III](#) erfüllt â keine (erneute) Ermessensentscheidung vor.

â

18

Der Beklagte hat dem Klâger einen Bildungsgutschein ([§ 81 Abs 4 SGB III](#)) ausgestellt. Damit hat er das Vorliegen der Voraussetzungen fâr eine Weiterbildungsgefârderung verbindlich anerkannt und das ihm zustehende Ermessen ausgeâbt (vgl BSG vom 18.5.2010 ââ [B 7 AL 22/09 R](#) ââ SozR 4-4300 [§ 77 Nr 5 RdNr 10](#); vgl auch Baar in Heinz/Schmidt-De Caluwe/Scholz, SGB III, 7. Aufl 2021, [§ 81 RdNr 57](#); Reichel in jurisPK-SGB III, [§ 81 SGB III RdNr 104](#), Stand 25.6.2020; B. Schmidt in Eicher/Schlegel, SGB III nF, [§ 81 RdNr 108](#), Stand November 2021). Diese Entscheidung hat den Beklagten auch hinsichtlich der Rechtsfolgen aus [§ 131a Abs 3 SGB III](#) gebunden, wenn der Tatbestand der Vorschrift erfüllt ist.

â

19

c) Die allgemeinen, fâr Zwischen- und Abschlussprâfungen geltenden Vorgaben aus [§ 131a Abs 3 SGB III](#) sind eingehalten.

â

20

[§ 131a Abs 3](#) iVm [§ 44a Abs 2 SGB III](#) setzt fâr jede Weiterbildungsprâmie voraus, dass dem zu prâmierenden Prâfungserfolg eine Prâfung zugrunde liegt, die (1) im Rahmen der Teilnahme an einer nach [§ 81 SGB III](#) gefârderten beruflichen Weiterbildung absolviert wurde, die so gefârderte Maânahme (2) zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf fâhrt, fâr den (3) nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist und (4) die Maânahme nach dem 31.7.2016 sowie ââ nach Maâgabe des [§ 131a Abs 3 SGB III](#) ââ vor Ablauf des 31.12.2020 begonnen hat. Auâerdem muss die Prâfung bestanden worden sein.

â

21

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Beklagte hat die Berufsbildung des Klâgers als berufliche Weiterbildung nach [§ 81 SGB III](#) gefârdert. Er hat dazu ââ in einem ersten Schritt ââ einen Bildungsgutschein ausgestellt. Aus dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG ergibt sich, dass der Beklagte

â€œ in einem zweiten Schritt und nachdem der KIÃ¤rger die Berufsbildung an dem Kolleg begonnen hatteâ€ die konkrete, maÃnahmebezogene WeiterbildungsFÃ¶rderung nach [Â§ 81 SGB III](#) aufgenommen hat. Ob diese FÃ¶rderentscheidungen rechtmÃ¤Ãig gewesen sind, ist jedenfalls bis zu einer Aufhebung der Ã¼ber die FÃ¶rderung erlassenen Verwaltungsakte ohne Belang. Die Teilnahme des KIÃ¤rgers an der MaÃnahme fÃ¼hrte zu einem Abschluss im Ausbildungsberuf des Erziehers. Nach den Feststellungen des LSG dauert die Berufsausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher nach nordrhein-westfÃ¤lischem Landesrecht mindestens drei Jahre. Diese Zeit unterteilt sich in eine zweijÃ¤hrige Ausbildungsphase an dem Berufskolleg und â€œ nach der fachtheoretischen PrÃ¼fungâ€ eine einjÃ¤hrige Phase, das Berufspraktikum (vgl. [Â§ 180 Abs 5 SGB III](#)). Der KIÃ¤rger hat die MaÃnahme im August 2016 und damit nach dem 31.7.2016 sowie vor Ablauf des 31.12.2020 begonnen. Er hat den hier maÃgeblichen fachtheoretischen PrÃ¼fungsteil bestanden.

Â

22

d) Unmittelbar aus [Â§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) kann der KIÃ¤rger zwar keinen Zahlungsanspruch auf die PrÃ¤mie iHv 1000â¬ Euro ableiten, weil die Vorschrift fÃ¼r ZwischenprÃ¼fungen bei WeiterbildungsmaÃnahmen gilt, die zu einem Berufsabschluss fÃ¼hren, der vom BBiG und vergleichbaren Vorschriften erfasst wird.

Â

23

Nach der Rechtsprechung des 11.â¬ Senats des BSG (vom 3.11.2021 â€œ [B 11 AL 2/21 R](#) â€œ SozR 4â¬ 4300 [Â§ 131a Nr 1 RdNr 15 ff](#)) knÃ¼pfen die Begriffe â€œ ZwischenprÃ¼fungâ€ in [Â§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) ebenso wie â€œ AbschlussprÃ¼fungâ€ in dessen Nr 2 an die Terminologie des BBiG zur Berufsausbildung an. Auch im Gesetzgebungsverfahren zum AWStG wurde die fehlende Verpflichtung fÃ¼r UmschÃ¼lerinnen und UmschÃ¼ler nach dem BBiG bzw der Handwerksordnung, an einer ZwischenprÃ¼fung teilzunehmen, in Bezug genommen (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum AWStG, [BT-Drucks 18/8042 S 27](#)). Diese Ã¼berlegung stellt einen Zusammenhang zwischen Berufsbildung iS von [Â§ 3 Abs 1 BBiG](#) und in Berufen der Handwerksordnung sowie in diesem Rahmen abzulegende ZwischenprÃ¼fungen fÃ¼r [Â§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) her. Daher stellt [Â§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) unmittelbar eine Anspruchsgrundlage nur fÃ¼r ZwischenprÃ¼fungen nach diesen â€œ und vergleichbarenâ€ Ausbildungsvorschriften dar (vgl. die mit [Â§ 48 Abs 3 BBiG idF durch das Gesetz zur Modernisierung und StÃ¤rkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019, BGBl I 2522](#) zum 1.1.2020 in Kraft getretene gesetzgeberische Korrektur der durch das fehlende Ineingreifen der Regelungen des BBiG und des [Â§ 131a SGB III](#) bei Umschulungen in Berufen mit fÃ¼r die Ausbildung vorgesehener ZwischenprÃ¼fung in der Praxis entstandenen Unsicherheiten; hierzu

Gesetzentwurf der Bundesregierung [BT-Drucks 19/10815 SÄ 64](#)). Hiernach richtete sich die Fachschulausbildung des KlÄxgers an einem Berufskolleg nicht.

Ä

24

e) [Ä§Ä 131a AbsÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ III](#) ist jedoch entsprechend anzuwenden. Der KlÄxger hat den ersten Teil einer AbschlussprÄ¼fung erfolgreich absolviert. Die Dauer der Maßnahme der beruflichen Bildung und der Zeitraum zwischen dem ersten und dem zweiten Teil der AbschlussprÄ¼fung gebieten vorliegend eine Gleichstellung mit Fällen, in denen im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung an einer ZwischenprÄ¼fung teilgenommen werden kann (*dazu aa*). Diese Fälle hat der Gesetzgeber (unbewusst) planwidrig nicht geregelt (*dazu bb*).

Ä

25

aa) GrundsÄtzlich kann im Wege des Analogieschlusses die fÄ¼r den normierten Tatbestand im Gesetz gegebene Regel auf einen vom Gesetz nicht bzw nur unzureichend geregelten Tatbestand Ä¼bertragen werden, wenn beide TatbestÄnde infolge ihrer Ähnlichkeit in den fÄ¼r die gesetzliche Bewertung maßgeblichen Hinsichten gleich zu bewerten sind bzw der Gesetzgeber ausgehend von den fÄ¼r die herangezogenen Gesetzesvorschriften maßgebenden GrundsÄtzen zu dem gleichen AbwÄxgungsergebnis gekommen wÄre (*BSG vom 18.1.2011 â□Ä BÄ 4Ä AS 108/10Ä RÄ â□ BSGEÄ 107, 217 = SozR 4-4200 Ä§Ä 26 NrÄ 1, RdNrÄ 35 mwN*).

Ä

26

Nach den dargestellten Maßstäben ist von [Ä§Ä 131a AbsÄ 3 NrÄ 1 SGBÄ III](#) auch die ZwischenprÄ¼fung bei nach [Ä§Ä 81 SGBÄ III](#) gefÄ¼rderter beruflicher Weiterbildung erfasst, die einen beruflichen Abschluss aufgrund schulischer Berufsbildung vermittelt. Eine BeschrÄnkung allein auf betriebliche Berufsbildung ergibt sich aus den Vorschriften der [Ä§Ä 81 ff SGBÄ III](#) nicht. Auch [Ä§Ä 180 AbsÄ 2 SatzÄ 1 NrÄ 2 AltÄ 1 SGBÄ III](#), der Bedingungen fÄ¼r die Zulassung von Maßnahmen regelt, stellt allgemein auf die Vermittlung eines beruflichen Abschlusses ab (*zur Notwendigkeit der Anerkennung des Berufs ua Brand in Brand, SGBÄ III, 9.Ä Aufl 2021, Ä§Ä 180 RdNrÄ 6; SchÄ¶n in BÄ¶ttiger/KÄ¶rtek/Schaumberg, SGBÄ III, 3.Ä Aufl 2019, Ä§Ä 180 RdNrÄ 5*). Abzugrenzen ist die Berufsbildung insoweit von nicht als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zulassungsfÄhigen Maßnahmen, in denen Ä¼berwiegend Wissen vermittelt wird, das ua den berufsqualifizierenden StudiengÄngen an Hochschulen oder Ähnlichen BildungsstÄtten entspricht ([Ä§Ä 180 AbsÄ 3 NrÄ 1 AltÄ 2 SGBÄ III](#)). Die im Gesetzgebungsverfahren zu [Ä§Ä 131a](#)

[AbsÂ 3 SGBÂ III](#) maßgeblichen Ãberlegungen fÃ¼r das FÃ¶rderinstrument der WeiterbildungsprÃmie bei ZwischenprÃ¼fungen gelten in gleicher Weise fÃ¼r Weiterbildung in schulischer wie in betrieblicher Berufsbildung. Dem Grunde nach kÃ¶nnen sich in allen MaÃnahmen beruflicher Bildung Anforderungen durch MehrjÃhrigkeit und Abschlussbezogenheit der Weiterbildung stellen. Diese Punkte waren im Gesetzgebungsverfahren zum AWStG Ansatz fÃ¼r einen festgestellten Motivationsbedarf, der mit PrÃmienzahlungen zu decken sein sollte (*Gesetzentwurf der Bundesregierung zum AWStG, BT-Drucks 18/8042 SÂ 27*).

Â

27

PrÃmienauslÃ¶sende ZwischenprÃ¼fungen und (erster) Teil einer in zwei Teile auseinanderfallenden AbschlussprÃ¼fung bei mehrjÃhrigen abschlussbezogenen WeiterbildungsmaÃnahmen nÃhern sich zudem durch die EinfÃ¼hrung eines Qualifikationsmerkmals in [Â§Â 131a AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ III](#) in den an die PrÃ¼flinge zu stellenden Anforderungen an und sind auch insoweit vergleichbar. Nach der Binnenstruktur der Ausbildungen mit unmittelbar von [Â§Â 131a AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ III](#) erfassten ZwischenprÃ¼fungen ist nicht das Bestehen einer ZwischenprÃ¼fung Voraussetzung fÃ¼r eine Zulassung zur AbschlussprÃ¼fung. Entscheidend ist grundsÃtzlich allein die Teilnahme an einer vorgeschriebenen ZwischenprÃ¼fung ([Â§Â 43 AbsÂ 1 NrÂ 2 BBiG](#); HergenrÃ¶der in *Benecke/HergenrÃ¶der, BBiG, 2.Â Aufl 2021, Â§Â 48 RdNrÂ 4*; Maring in *HK-BBiG, 2.Â Aufl 2020, Â§Â 48 RdNrÂ 2*). DemgegenÃ¼ber hat der nichtbestandene erste Teil einer zweiteiligen AbschlussprÃ¼fung Einfluss auf den Fortgang der Ausbildung bzw beruflichen Bildung und das Bestehen der AbschlussprÃ¼fung, mithin den Erwerb des Berufsabschlusses (vgl zur Stufenausbildung auch [Â§Â 5 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 1 BBiG](#); zum Bestehen des ersten Teils einer gestreckten AbschlussprÃ¼fung [Â§Â 5 AbsÂ 2a und b BBiG](#) idF durch das Gesetz zur Modernisierung und StÃrkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019, [BGBl I 2522](#)). Die im Gesetzgebungsverfahren fÃ¼r erforderlich gehaltene UnterstÃ¼tzung erwachsener Teilnehmerinnen und Teilnehmer an mehrjÃhrigen, abschlussbezogenen Weiterbildungen betrifft daher mindestens in gleicher Weise diejenigen, die eine ZwischenprÃ¼fung ablegen und diejenigen, die sich nach zwei Jahren den Anforderungen eines vorgezogenen Teils der AbschlussprÃ¼fung stellen mÃ¼ssen. Da allein die (nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgesehene) Teilnahme an einer ZwischenprÃ¼fung den Anspruch auf Zahlung einer PrÃmie nicht auslÃ¶sen soll, hat der Gesetzgeber im Rahmen des [Â§Â 131a AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ III](#) das zusÃtzliche âqualifizierendeâ Erfordernis des Bestehens der PrÃ¼fung geregelt. Damit hat er die prÃmienauslÃ¶sende ZwischenprÃ¼fung von den niedrigschwelligen Anforderungen der Ausbildungsvorschriften abgekoppelt und inhaltlich an die bei einem vorgezogenen Teil der AbschlussprÃ¼fung zu erfÃ¼llenden Vorgaben angenÃhert.

Â

28

bb) Da das Gesetz Fälle des erfolgreich absolvierten ersten Teils einer in zwei Teile auseinanderfallenden Abschlussprüfung bei nach [Â§ 81 SGB III](#) geförderten Maßnahmen der schulischen Berufsbildung nicht ausdrücklich als Prämienauslösend erfasst und eine Auslegung des [Â§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) in diesem Sinne ausscheidet, liegt eine planwidrige Regelungslücke vor. Diese erfordert einen Lückenschluss durch Analogie.

Â

29

Ob eine planwidrige Regelungslücke vorliegt, ist nach dem Konzept des Gesetzes im Wege der historischen, systematischen und der daraus gewonnenen teleologischen Auslegung zu beurteilen (*BSG vom 15.12.2020* â€‹[B 2 U 14/19 R](#) â€‹[BSGE 131, 138](#) = *SozR 4-7912 Â§ 55 Nr 3, RdNr 15 mwN*), wobei den Gesetzesmaterialien entscheidende Bedeutung zukommen kann (*vgl BSG vom 3.11.2021* â€‹[B 11 AL 2/21 R](#) â€‹ *SozR 4-4300 Â§ 131a Nr 1 RdNr 24*).

Â

30

Ausweislich der Materialien zum AWStG war eine Gleichbehandlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an beruflicher Weiterbildung bei der Prämienzahlung intendiert. Bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung sollte der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt werden (*Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks 18/8042 S 27*) und damit den Anspruch auf die Prämie auslösen. Eine diesen Sachverhalt erfassende Regelung hat keinen Eingang ins Gesetz gefunden, ohne dass im Gesetzgebungsverfahren erkennbar geworden ist, dass der Kreis der durch eine Prämie gemäß [Â§ 131a Abs 3 Nr 1 SGB III](#) Begünstigten verkleinert werden sollte. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019 (*BGBI I 2522*) die Möglichkeit für Umschülerinnen und Umschüler in vom BBiG erfassten beruflichen Weiterbildungen geschaffen, auf eigenen Antrag an Zwischenprüfungen teilzunehmen. Er hat damit seine Absicht untermauert, einem möglichst großen Kreis von erfolgreichen Weiterzubildenden den Zugang zu Weiterbildungsprämien zu eröffnen. Die Eröffnung des Zugangs zur Prämie für Weiterbildung bei schulischer Berufsbildung fügt sich auch in das umfassende gesetzgeberische Regelungskonzept aus [Â§ 81 Abs 2](#), [Â§ 131a Abs 3 Nr 2](#) und [Â§ 180 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Alt 1 SGB III](#) ein.

Â

31

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 30.05.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024